# Satzung des Verbandes evangelischer Religionslehrkräfte an berufsbildenden Schulen in Rheinland, Westfalen und Lippe

# **Neufassung vom 14. 02. 2018**

Die evangelischen Religionslehrkräfte an berufsbildenden Schulen sind eine Dienstgemeinschaft, die sich dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet weiß. Zur Wahrnehmung ihres Auftrages und ihrer Belange schließen sich die evangelischen Religionslehrerinnen und -lehrer an berufsbildenden Schulen zu einem Verband zusammen. Der Verband evangelischer Religionslehrkräfte an berufsbildenden Schulen gibt sich folgende Satzung:

#### § 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen: Verband evangelischer Religionslehrkräfte an berufsbildenden Schulen in Rheinland, Westfalen und Lippe.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bielefeld.
- (3) Der Verband soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen werden.

### § 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
- a) Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Religionslehrkräfte insbesondere bei kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit.
- b) Aufnahme von Kontakten und Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen, deren Bestrebungen und Interessen denen des Verbandes ähnlich sind
- c) Anregung von Lehrgängen und Seminaren zur Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte und Mithilfe bei der Planung und Durchführung in Zusammenarbeit mit den Landeskirchen und anderen Anbietern.
- d) Durchführung von Rüstzeiten und Tagungen für Religionslehrkräfte.
- e) Herausgabe von Arbeitshilfen
- (2) Über eine Erweiterung der Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit vom 24.12.1953 (BGBl. I, S.1592). Etwaige Gewinne des Verbandes werden nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen darf niemand begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbandes kann jede Lehrkraft für evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen werden.

Ausnahmen können auf Antrag vom Vorstand zugelassen werden,

(2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie ist schriftlich zu beantragen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

#### § 4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

# § 5 Organe des Verbandes

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie hat Beschlussgewalt über die in der Tagesordnung angekündigten Punkte.
- (3) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zu übersenden.

#### § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte
- 1. die/den Vorsitzende/n sowie dessen beide Stellvertreter/innen
- 2. die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Arbeitsbericht der/s Vorsitzenden entgegen und nimmt dazu Stellung.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, für den Zeitraum von zwei Jahren.
- (4) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über die der Versammlung vorliegenden Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand Richtlinien und Aufträge für die weitere Arbeit.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen und erteilt dem Vorstand gegebenenfalls Entlastung.

#### § 8 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Änderungen der Satzung oder Auflösung des Verbandes sind nur mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder möglich.

Entsprechende Anträge können eingebracht werden:

- a) vom Vorstand
- b) von mindestens 1/10 der Mitglieder.

Sie sind der/m Vorsitzenden 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

#### § 9 Wahlen

Das Wahlverfahren wird durch eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Wahlordnung geregelt. § 9 findet keine Anwendung auf Wahlen.

#### § 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern

und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes scheidet nach zwei Jahren aus. Die turnusgemäß ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist darauf zu achten, dass die Regionen (Rheinland, Westfalen, Lippe) nach Möglichkeit im Vorstand abgebildet werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung weiterer Ämter innerhalb des Vorstandes (Schriftführer/in, Kassenwart/in u.a.).
- (4) Sollte die/der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter/innen vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Nachfolger/in (Kooptation).

# § 11 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Verbandes (entsprechend § 2 dieser Satzung) zu erfüllen und sich hierbei nach den Weisungen der Mitgliederversammlung zu richten.
- (2) Die Geschäftsführung liegt bei der/dem Vorsitzenden. Es ist ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende des Verbandes mit jeweils dem/der ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 12 Ausschüsse

- (1) Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingesetzt werden.
- (2) In die Ausschüsse können sachkundige Personen berufen werden, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die/der Vorsitzende eines Ausschusses muss Mitglied des Vorstandes sein.

### § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen.
- (2) Die Einberufung muss mit mindestens zehntägiger Frist erfolgen.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen, wenn 15 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich von ihm fordern.

### § 14 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Restvermögen zu gleichen Teilen an das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen und an das Päd.-Theol. Institut der Ev. Kirche im Rheinland bzw. an deren Rechtsnachfolger, die es zu einem den Verbandsabsichten ähnlichen Zwecken zu verwenden haben.

Schwerte, 14. 02. 2018